

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Versicherungspolize, im Produktblatt und in den Europäischen Versicherungsbedingungen für den Eintrittskarten-Stornoschutz 2009 (ERV-VB Eintrittskarten 2009).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Beim Eintrittskarten-Stornoschutz handelt es sich um eine Stornoversicherung für eine Veranstaltung oder für eine Veranstaltungsreihe (Dauerkarte, Abonnement).



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Nichtbesuch einer Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe (Dauerkarte, Abonnement). Versicherte Gründe sind:
 - ✓ unerwartete schwere Erkrankung
 - ✓ schwere unfallbedingte Körperverletzung
 - ✓ Tod
 - ✓ Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen
 - ✓ bedeutender Sachschaden am Wohnsitz infolge Elementarereignis oder Straftat
- ✓ Bei Nichtbesuch ersetzen wir bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Preis der Eintrittskarte (inkl. Gebühren) oder bei Dauerkarten/Abonnement den anteiligen Preis (inkl. Gebühren) für jede nicht besuchte Veranstaltung.



Was ist nicht versichert?

- ✗ vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen der versicherten Person
- ✗ behördliche Verfügung
- ✗ erhebliche Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist
- ✗ wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens)
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Versicherungsereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind **weltweit** versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich zu melden und der Schaden möglichst gering zu halten.
- An der Feststellung des Sachverhaltes ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist einmalig und im Voraus bei Versicherungsabschluss gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für eine Veranstaltung oder für eine Veranstaltungsreihe (Dauerkarte, Abonnement).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Versicherungsabschluss und endet mit der Einlösung der Eintrittskarte, spätestens mit Veranstaltungsbeginn. Für bereits vor Versicherungsabschluss gebuchte Eintrittskarten beginnt der Versicherungsschutz erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch mit Veranstaltungsbeginn (bei einer Veranstaltungsreihe mit Beginn der letzten Veranstaltung).

Dieses Informationsblatt basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.

Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, UID-Nr. ATU 15362408

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.



Was wird ersetzt?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Ticketpreis (inkl. aller Nebenkosten) oder bei Dauerkarten/Abonnement den anteiligen Preis (inkl. aller Nebenkosten) für jede aus einem versicherten Grund nicht besuchte Veranstaltung.

Die maximale Versicherungssumme pro Person und Ticket (inkl. aller Nebenkosten) beträgt € 2.000,-.

Wofür gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für eine **Veranstaltung** oder für eine **Veranstaltungsreihe** (Dauerkarte, Abonnement).

Der Versicherungsschutz **beginnt mit Versicherungsabschluss** und **endet mit der Einlösung der Eintrittskarte**, spätestens mit Veranstaltungsbeginn.

Die Versicherung kann nur gleichzeitig mit dem Ticket abgeschlossen werden.

Wann darf storniert werden?

- plötzlich eintretende schwere **Erkrankung**, schwere **unfallbedingte Körperverletzung** oder **Tod** der versicherten Person oder Familienangehöriger*;
- **Schwangerschaft**, wenn diese erst nach Ticketbuchung festgestellt wurde;
- schwere **Schwangerschaftskomplikationen**;
- bedeutender **Sachschaden am Eigentum** am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Hochwasser, Sturm) oder Straftat eines Dritten;
- **Verkehrsunfall** mit dem Privatfahrzeug **auf der direkten Anreise zur Veranstaltung**.

*Familienangehörige: Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährtin), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person, bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Welche Versicherungsbedingungen gelten?

Als Vertragsgrundlage gelten die **EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den Eintrittskarten-Stornoschutz 2009 (ERV-VB Eintrittskarten 2009)**.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Online-Schadenmeldung unter <https://www.vbw.at/de/ticketstornoschutz>
Bereits gedruckte Tickets sind im Original an den Versicherer zu übermitteln.

Detailinformationen zum Eintrittskarten-Stornoschutz finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wer ist der Versicherer?

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien,
Kratochwilestraße 4, A-1220 Wien, Tel. +43/1/317 25 00,
Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at,
Firmenbuch HG Wien FN 55418y.
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der
Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppen-
register der IVASS unter der Nummer 026.

Europäische Reiseversicherung AG



Mag. Wolfgang Lackner



Mag. (FH) Andreas Sturmlechner



Leistung

Stornoschutz bei Nichtbesuch der Veranstaltung	
Ersatz der Ticketstornokosten	bis zum gewählten Ticketpreis
Dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Bedingungen	ERV-VB Eintrittskarten 2009

Prämie

Die Prämie beträgt 7,5 % vom Ticketpreis. Die maximale Versicherungssumme pro Person und Ticket (inkl. aller Nebenkosten) beträgt € 2.000,-.

Als Vertragsgrundlage gelten die umseitig abgedruckten EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den Eintrittskarten-Stornoschutz 2009 (ERV-VB Eintrittskarten 2009).

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Versicherte Gründe für den Stornoschutz

Versicherte Stornogründe sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser die gebuchte Veranstaltung unerwartet nicht antreten können:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (Bestehende Leiden sind versichert, wenn sie unerwartet akut werden);
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese erst nach Ticketbuchung festgestellt wurde;
- schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Hochwasser, Sturm) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf der direkten Anreise zur Veranstaltung.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht,

- für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
- für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
- wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Melden Sie den Versicherungsfall unter <https://www.vbw.at/de/ticketstornoschutz>. Geben Sie dort Ihre Rechnungsnummer, die zu stornierende(n) Ticketnummer(n) und alle erforderlichen Daten ein. Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie eine E-Mail, welche die Daten der Schadenmeldung zusammenfasst und die weiteren Schritte festhält.

Bereits gedruckte Tickets sind im Original an den Versicherer zu übermitteln.

Bewahren Sie die Belege wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, usw. zum Nachweis des Versicherungsfalles ab der Schadenmeldung mindestens 3 Monate auf. Der Versicherer behält sich das Recht vor, diese innerhalb dieses Zeitraums von Ihnen zu verlangen.

Sollte Ihnen eine Schadenmeldung über <https://www.vbw.at/de/ticketstornoschutz> nicht möglich sein, senden Sie bitte die Schadenmeldung und alle erforderlichen Unterlagen entweder per Fax an +43/1/319 93 67 oder per Post an Europäische Reiseversicherung AG, Service Center, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den Eintrittskarten-Stornoschutz 2009 (ERV-VB Eintrittskarten 2009)

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis festgelegte Personenkreis.

Artikel 2 Wann gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt für eine Veranstaltung oder für eine Veranstaltungsreihe (Dauerkarte, Abonnement).
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Versicherungsabschluss und endet mit der Einlösung der Eintrittskarte, spätestens mit Veranstaltungsbeginn.

Artikel 3 Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

1. Die Versicherung muss vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen werden.
2. Für bereits vor Versicherungsabschluss gebuchte Eintrittskarten beginnt der Versicherungsschutz erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 5 beschrieben).

Artikel 4 Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 5 Was ist versichert und wie hoch ist die Entschädigung?

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Preis der Eintrittskarte (inkl. Gebühren) oder bei Dauerkarten/Abonnement den anteiligen Preis (inkl. Gebühren) für jede nicht besuchte Veranstaltung, sofern der versicherten Person aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Veranstaltungsbesuch nicht zumutbar war:
 - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person oder deren Familienangehöriger. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 6, Pkt. 8.) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
 - 1.2. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach Buchung der Eintrittskarte festgestellt wurde. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Buchung der Eintrittskarte festgestellt, gilt der Versicherungsschutz nur bei Auftreten schwerer Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein);
 - 1.3. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 1.4. Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug der versicherten Person auf der direkten Anreise zum Veranstaltungsort, wenn dadurch die gebuchte Veranstaltung nicht besucht werden kann.
2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und zusätzlich für folgende gleichwertig versicherte, die versicherte Person begleitende Personen:
 - Familienangehörige der betroffenen versicherten Person;
 - pro versichertem Ereignis maximal drei weitere Begleitpersonen.Gleichwertig versichert ist, wer für den Versicherungsfall beim Versicherer ebenfalls versichert ist.
3. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

Artikel 6 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

1. für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
2. für Ereignisse, die mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
3. für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
4. für Ereignisse, die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
5. für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

6. für Ereignisse, die durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
7. für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
8. wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens siehe Art. 5, Pkt. 1.1.);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
9. wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
10. wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
11. wenn der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 7, Pkt. 8.) die Unfähigkeit des Veranstaltungsbesuch nicht bestätigt.

Artikel 7 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
3. den Versicherer umfassend schriftlich über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren;
4. dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
6. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
7. die Eintrittskarte im Original unverzüglich beim Versicherer einzureichen. Wurde der versicherten Person noch keine Eintrittskarte im Original ausgehändigt oder handelt es sich um ein/e Dauerkarte/Abonnement, hat die versicherte Person die Buchungsbestätigung des Veranstalters einzureichen und die Nichtinanspruchnahme der Eintrittskarte schriftlich zu bestätigen;
8. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;
9. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte;
 - vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Mutter-Kind-Pass, Sterbeurkunde) dem Versicherer im Original zu übergeben.

Artikel 8 Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9 Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10 Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 11 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Informationen zu Rücktrittsrechten, Beschwerdemöglichkeiten und Datenverwendung

Wie können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.

Diese Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG,
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Fax: +43 1 31993 67
E-Mail: info@europaeische.at

Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und bereits entrichtete Beträge werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Wohin können Sie Ihre Beschwerden richten?

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien
online unter www.europaeische.at/ihr-feedback
per E-Mail an beschwerde@europaeische.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
www.verbraucherschlichtung.at. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
- Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte zusätzlich Internet Ombudsmann www.ombudsmann.at oder Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung ec.europa.eu/consumers/odr

Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir, **Europäische Reiseversicherung AG**, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, T +43 1 3172500, F +43 1 31993 67 sind als Versicherer **Verantwortlicher** für die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Unsere **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter datenschutz@europaeische.at oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Wir **benötigen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten** sowie gegebenenfalls von Dritten (z.B. versicherter Personen), die Sie namhaft machen, in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen **Begründung und Verwaltung eines Versicherungsverhältnisses und zur Deckungsprüfung im Leistungsfall** notwendig ist. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

Zweck und Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für vorvertragliche und vertragliche Zwecke auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, verarbeiten wir diese auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 11a VersVG) bzw. holen wir zuvor Ihre ausdrücklichen Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, **können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Einwilligungswiderrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.**

Weitergabe der Daten an Dritte: Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister können sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Generali Versicherung AG, Wien sowie die Europ Assistance GmbH, Wien.

Zum Zweck der Betreuung und Beratung erhebt und verarbeitet der Vermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, und zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses weiter. Im Schaden- oder Leistungsfall erhebt und verarbeitet der Vermittler soweit von Ihnen beauftragt die für eine Leistungsbearbeitung relevanten Daten und leitet uns diese zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies der Vermittler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weiters kann es erforderlich sein, dass wir personenbezogene Daten an Rückversicherer, Behörden oder Gerichte weiter geben, wobei wir stets darauf achten, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Ihre Rechte: Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung sowie die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Dauer der Datenaufbewahrung: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Unser ausführliches Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter europaeische.at/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Service Center angefordert werden.